

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint wochentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitung, u. Geschäftsstelle Dresden-K. 1, Gr. Zwingstraße 16. Ruf 14574 u. 21305.
Postfach-Ronto Dresden 2496 / Staatsbank-Ronto 674.

Anzeigenpreis: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellengesuche.
Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beflage, Stellungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsliste der Staatsschuldenverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 59

Dresden, Donnerstag, 10. März

1932

Die sächsische Regierung warnt vor Wabstörungen.

(St. K.) Um die von verschiedenen Seiten ihr vorgetragene Besorgnisse zu zerstreuen, teilt die Regierung mit, daß für nächsten Sonnabend und Sonntag alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung getroffen sind und daß die Polizei den Auftrag erhalten hat, jeden Störungsvorfall unter Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden Nachtmittel rückhaltlos zu unterdrücken. Das Publikum wird ersucht, sich von allen Maßnahmen fernzuhalten, damit die Polizei am wirkungsvollen Eingreifen nicht gehindert und nicht wider Willen in die Lage versetzt wird, auch gegen Unschuldige vorzugehen.

Die „Sächsische Staatszeitung“ stellt ihr Erscheinen ein.

(St. K.) Der Landtag hatte bei der Beschließung über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1931 die Regierung ersucht, eine Änderung des Charakters der „Sächsischen Staatszeitung“ herbeizuführen mit dem Ziele, die Zeitung zu einem amtlichen Mitteilungs-, Berichts- und Informationsorgan des sächsischen Staates auszugestalten. Diesem Ersuchen ist durch die Bestimmungen im ersten Teil Kapitel I der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 Rechnung getragen worden. Danach stellt die „Sächsische Staatszeitung“ mit dem 31. März 1932 ihr Erscheinen ein. Sie wird durch ein Bekanntmachungsblatt ersetzt, das die Staatsverwaltungsbehörden, die Ge-

meinden und die Gewerbetreibenden zu halten verpflichtet sind. Die Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Verordnung bisher in der „Sächsischen Staatszeitung“ abgedruckt waren, sind vom 1. April 1932 an in dem neuen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Bekanntmachungen von Adressaten, Anhalten und Leistungen, Gesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen, die nach deren Zahlung oder Verfallung bisher in der „Sächsischen Staatszeitung“ zu erfolgen hatten, soweit die Zahlung oder Verfallung nicht anders bestimmt.

Nach Grund dieser Bestimmungen wird vom 1. April 1932 ab an Stelle der „Sächsischen Staatszeitung“ ein Bekanntmachungsblatt unter der Bezeichnung „Sächsisches Verwaltungsblatt“ erscheinen. In diesem Verwaltungsblatt wird das gemeinsame Ministerialblatt und das Ministerialblatt für die sächsische innere Verwaltung aufgehen. Es wird die Bekanntmachungen sämtlicher Ministerien enthalten, die der Publikationspflicht unterliegen und nicht im Gesetzblatt erscheinen. Das Blatt wird zweimal wöchentlich, in dringenden Fällen auch nach Bedarf, erscheinen. Das Justizministerialblatt, das Finanzministerialblatt und das Berichtsblatt des Ministeriums für Volksbildung bleiben für den inneren Dienstverkehr der betreffenden Ministerien bestehen, da ihr Inhalt für einen engbegrenzten Behörden- und Personenkreis bestimmt ist.

Das Blatt wird zum Bezugspreis von monatlich 1 RM. abgegeben werden, während der Bezugspreis der „Sächsischen Staatszeitung“, des gemeinsamen Ministerialblatts und des Ministerialblatts für die sächsische innere Verwaltung zusammen monatlich 3,20 RM. betragen hat.

betrieben in den mittleren und kleineren Städten soll dadurch ein gewisser Schutz ihres Bestandes gesichert werden. Für die Großstädte dagegen erschien eine solche eingreifende Maßnahme zurzeit nicht erforderlich, da dort der Wettbewerb durch Einheitspreisgeschäfte für den einzelnen Händler verhältnismäßig leichter erträglich ist als in kleineren Orten. Im übrigen geht die Reichsregierung davon aus, daß es noch weiterer Erfahrungen bedarf, die weitere Bestimmungen der Reichsregierung im Rahmen der gesamten Güterverteilung bedarf. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auch auf die bestehenden Einheitspreisgeschäfte und bezwecken die Befestigung von Mißbräuchen. Die Reichsregierung konnte sich bei Erlass dieser Maßnahmen weitgehend auf umfassende Verordnungen im vorläufigen Reichsgewaltstatut stützen.

4. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1931 war die Reichsregierung ermächtigt worden, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses I. die Eingangsabfälle abweichend von den geltenden Vorschriften zu ändern, 2. die vorläufige Anwendung zweifeltiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen. Diese Ermächtigung hat durch den Wiederzusammentritt des Reichstages am 23. Februar 1932 ihre Gültigkeit verloren. Die Gründe, die zum Erlass der Verordnung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die handelspolitische Lage erfordert, daß jederzeit neue Bereicherungen mit ausländischen Staaten

geschlossen und sofort vorläufig angewendet werden können. Weiter war es geboten, die Reichsregierung zur Einführung von Ausfuhrzöllen zu ermächtigen, um in dringenden Fällen schwere Schädigungen der Wirtschaft abzuwenden oder abzuwehren zu können.

5. Durch die Vorschrift in Teil 5 werden zugunsten der deutschen Holzwirtschaft Maßnahmen getroffen, die den Preisdruck auf dem Holzmarkt abzumildern. Die neuen Bestimmungen bedeuten keine Wölkung vom Grundgesetz der Wirtschaftsfreiheit und sind nur als Ausnahme für die Kriegszeit

Schreiben des Stillhalteausschusses wegen der Zinsfrage.

Berlin, 9. März.
Im Deutschen Kreditabkommen von 1932 Ziffer 11 wird es für die Berechnung von Provisionen und Zinsen für die Stillhaltekredite als wünschenswert bezeichnet, daß sie sich in vernünftigen, den Umständen angemessenen Grenzen hält. Der Deutsche Ausschuss hat neuerdings, wie wir erfahren, an die ausländischen Gläubigerausschüsse ein Schreiben gerichtet, in dem auf die Notwendigkeit einer Ermäßigung der Stillhaltezeinsätze hingewiesen wird. Er hat sich zu diesem Schritt besonders im Hinblick auf die inzwischen in New York und London erfolgten Diskontherabsetzungen entschlossen, die bisher nicht zu einer entsprechenden Herabsetzung der Zinsätze für die deutschen Stillhaltekredite geführt haben.

Kommunistische Zersetzungsversuche bei der Reichswehr.

Berlin, 9. März.
In der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. März 1932 sind von den Dienststellen der Reichswehr insgesamt 63 kommunistische Zersetzungsversuche, in den meisten Fällen durch Flugblattverteilung, gemeldet worden. 19 Kommunisten hat die Truppe selbst auf frischer Tat erwischt, während 7 durch die Polizei festgenommen wurden. In der gleichen Zeit wurden 11 Angriffe auf Munitionslager gemeldet, die alle, meist unter Anwendung der Waffe, vereitelt wurden. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß das Reichsgericht im Jahre 1931 gegen nicht weniger als 10 Personen wegen Zersetzungs der Reichswehr verhandelt und dabei Strafen von insgesamt 16½ Jahren Gefängnis verhängte.

Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft.

Berlin, 9. März.
Die umfassende Notgesetzgebung vom 18. Dezember 1931 hat zusammen mit anderen Stillhaltemaßnahmen die im zweiten schweren Wintermonat drohende Wirtschaftskatastrophe verhindert. Der große Grundgedanke dieser Gesetzgebung, den Wert der deutschen Mark zu heiligen, hat zwar allen Bevölkerungsklassen schwere Opfer auferlegt, ihnen aber auch wichtige Entlastungen gebracht. Das Vertrauen in die Beständigkeit der Wirtschaftsfundamente und insbesondere der Währung erfuhr weitere Steigerung. Nur auf der so gewonnenen Grundlage konnte das deutsche Volk wieder aufgebaut und teilweise neu gestaltet werden. Die fortschreitende Entlastung der Reichsbank seit Jahresbeginn ermöglichte eine weitere Herabsetzung des Reichsbankdiskontes um 1 Proz. auf 6 Proz. Die Geldbewegung bei den Banken und Sparkassen und der Rückfluß zurückgehaltener Notenbestände sind klare Beweise für die Erneuerung und das Wachsen des Vertrauens.

Diese von klaren Grundgedanken und fester Zielsetzung getragene Notgesetzgebung bedarf jetzt der Ergänzung. Diese Ergänzung bringt die heute vom Reichspräsidenten vollzogene Verordnung zum Schutze der Wirtschaft. Soll die Wirtschaft weiter gedeihen, so darf der freie Wettbewerb im täglichen Leben nicht von überreizten oder unzulässigen Nachschüssen gefährdet werden in einer Zeit, wo die Erhaltung der lebensfähigen und schupwändigen Träger des Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich ist. In dem schweren Ringen Deutschlands um seine handelspolitischen Interessen bedarf es weiterer Maßnahmen gegen die zunehmende Bedrohung von draußen. In diesem Sinne ist der am 29. Februar bekanntgegebene Oberstarif zum Polltarif zu verstehen. Gleichwohl sollen die Ermäßigungen an die Reichsregierung wirken, die erneut in Kraft gesetzt und durch eine weitere ergänzt werden.

In dem einzelnen Teile der neuen Notverordnung ist zu bemerken:

1. Die Reklame zeigt durch Gewährung von Zugaben Formen, die mit einer gesunden Wirtschaftsführung nicht mehr vereinbar sind, darunter die Preisbemessung oder die Qualität der Hauptware leidet. Darum läßt die Verordnung neben geringwertigen

Reklamegegenständen mit Reklameaufschrift und unbedeutenden Kleinigkeiten Zugaben nur zu, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers statt der Zugabe einen bestimmten Geldbetrag entrichtet, der nicht geringer sein darf als der Einkaufspreis für den Zugabeartikel. Verbieten werden Zugaben, die als Geschenk bezeichnet oder von einer Verlosung oder einem sonstigen Zufall abhängig gemacht werden. Um den beteiligten Kreisen eine Frist für die Umkehrung auf den neuen Rechtszustand zu geben, treten die Vorschriften über das Zugabewesen erst am 10. Juni d. J. (drei Monate nach Verkündung) in Kraft. Sind bereits vorher Zugaben zugelangt, so bleiben die Vereinbarungen in Kraft, die über die Zugabe getroffen sind.

2. Auch auf dem Gebiete des Ausverkaufs wachen Maßnahmen schleunigst gegenwärtigen Erfordernis. Die Notverordnung sieht daher vor, daß

Kaufverträge nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind verengt. Außerdem ist die Schaffung von Einigungsämtern vorgesehen, die bei Verträgen auf Kauf einer Partei eine gütliche Einigung versuchen sollen. Auf dem Gebiete der

Wirtschaftsspionage haben sich ebenfalls in hohem Grade bedenkliche Erscheinungen gezeigt. Die geltenden Strafverordnungen reichen nicht aus, um die deutsche Arbeit und Wirtschaft in dem erforderlichen Maße dagegen zu schützen. Um weitere nicht wieder gutzumachende Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft zu verhindern, ist sofortige Abhilfe dringend geboten. Die Notverordnung trifft daher gesetzgeberische Maßnahmen, um die empfindlichsten Lücken des bisherigen Rechts zu schließen.

3. Die Bestimmungen im dritten Teil über die

Einheitspreisgeschäfte enthalten eine auf zwei Jahre bemessene Sperre für die Errichtung weiterer Verkaufsstellen von Einheitspreisgeschäften in Städten unter 100000 Einwohnern. Den mittelständischen Einzelhandels-

Die Volks- und Hiltsschule im Schuljahr 1930/31.

Von Ministerialrat Dr. Melchior.

Schulverhältnisse.

Sämtliche Berichte verzeichnen ein fastes Steigen der Schülerzahl, wenn es auch nicht bis zu der angenommenen Höhe gekommen ist. Die Gesamtzahl der Schüler im Lande ist von 522000 nicht auf 543000, sondern 539000 angewachsen.

Die Zahl der Klassen ist zum Teil die gleiche geblieben. Hier und da hat sie sich vermindert, vereinzelt kaum merklich erhöht.

Die Zahl der Lehrkräfte ist unverändert geblieben. Der Umfang der Beschulung der Kinder war dennoch zu erhalten. Infolgedessen sind alle Klassen aufgestellt worden. Ihre durchschnittliche Besetzung hat sich erhöht. Die Zahl der Schüler, die auf einen Lehrer kommen, wurde auch größer. Überall zeigen sich die gleichen Bilder: Häufige Schulklassen, die den geistlichen Bestimmungen entsprechen, sind gefüllt, teilweise sogar überfüllt, während Landklassen in der Regel noch aufnahmefähige Klassen aufweisen.

Kurzfahrungen und Neubildungen von Klassen, Verweisungen der Schüler von einer Schule zur anderen, Änderung der Schulgliederung der Schulen, Verminderung der Schülerzahl, Vermehrung der weniger geübten Schulen sind eine immer wiederkehrende Erscheinung gewesen. Es ist bezeichnend, daß man sich dazu erst dann entschlossen hat, wenn sich kein anderer Ausweg zeigte und die Maßnahmen für die Dauer getroffen werden mußten. Überdies ist die immer wieder hervorzuhebende Abneigung der Lehrer und Eltern dagegen, die sich hier und dort sogar zum Übermaß steigerte. Es muß aber auch eingesehen werden, daß sich in den Jahren des vorübergehenden Mangels an Lehrern, des großen Mangels an Mitteln und des Aufstrebens der Schülerzahlen diese Maßnahmen ebenso folgerichtig ergeben wie das Zurückgehen der Klassenbesetzung, die Weibehaltung, sogar die Verbesserung der Schulgliederung der Schulen in den verlassenen Jahren des Rückgangs der gesamten Schülerzahlen und des Überflusses an Lehrern. Die Maßnahmen müssen um so notwendiger bezeichnet werden, als mit einem neuen Schuljahr der Rückgang der Schülerzahl und mit einem weiteren Anhalten der wirtschaftlichen Notlage gerechnet werden muß.

Aus den normalen Klassen der Volksschule sind weiterhin 1 Proz. der Schüler in die Hiltsschulen ausgegliedert worden. Am Reichsbudget sind gemessen, der zwischen 1 und 2 Proz. liegt, kann noch nicht von einer übertriebenen Härte für die Schwächeren der Volksschüler gesprochen werden.

Es machen sich Behauptungen bemerkbar, Sonderklassen für zurückgebliebene Schüler, Nachhilfklassen zu belegen. Sie umfassen 1,9 Proz. aller Schüler, d. h. verhältnismäßig wenig gegenüber den 11 bis 13 Proz. derjenigen Schüler, die alljährlich das Besetzungsniveau nicht erreichen. Man neigt der Auffassung zu, daß es besser ist, diese Schüler lediglich in Nachhilfklassen für diejenigen Lehr- und Übungsgebiete zu vereinnahmen, in denen sie nachhaken. Die weitere Entwicklung dieser Frage muß abgewartet werden.

Die auf Grund ortsgeltender Bestimmungen mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zugelassenen Klassen für schwerere Kinder in großstädtischen Schulen haben den normalen Klassen eine läßtliche Erleichterung gebracht. Auf die Arbeitserfolge dieser Klassen kann erst nach längerer Beobachtung zurückgekommen werden.

Über die Klassen der höheren Abteilungen der Volksschule, die 2,6 % der Gesamtbevölkerung umfassen, wird gleich günstig wie in den Vorjahren berichtet.

Wie auf vereinzelte Fälle, in denen kleine höhere Schulen engbegrenzte Klassenbezirke haben, wird in den Jahresberichten eine besondere Rückschlüssige Bewegung in den Übergängen zu den höheren Schulen festgestellt. Hier und dort ist sie schon merklich erfolgt. In einem städtischen Kreisbezirk sind vom Schülerbestand des 4. Schuljahres 4,7 % gegenüber 4,9 % im Vorjahre übergetreten. In einer Bezirksstadt ist die Zahl von 21,8 % auf 18,7 % gesunken, während in einem Landbezirk, in dem während der letzten Jahre 2 höhere Abteilungen entstanden sind, sich der Prozentsatz von 2,6 auf 3,1 erhöht hat.

Eine mittelsächsische Bezirksstadt berichtet, daß übergegangen sind:

	zur hoh. Schule	zur hoh. Mittelschule	zu beiden hoh. Schulen
Okt. 1929:	13,12 %	16,5 %	29,17 %
Okt. 1930:	8,94 %	13,12 %	22,06 %
Okt. 1931:	7,16 %	8,99 %	16,15 %

Bestehende Klassen, wachsende Einflüsse, doch Fehlrichtungen auf alle Fälle vermieden werden müssen, und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage scheinen zusammenzuwirken.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften für den Übergang von Volksschülern zur höheren Schule ist im allgemeinen wieder günstig beurteilt worden.